

**Anregungen von Trägern öffentlicher Belange
(Frühzeitige Beteiligung)**

1. RSAG, Siegburg mit Schreiben vom 05.01.2009

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Abwägung und Begründung:

Entsprechend der Vorgaben der RSAG wird durch Veränderung der Baumstandorte innerhalb der Verkehrsfläche die notwendige Fläche für eine Wendeanlage für dreiachsige Müllfahrzeuge bereitgestellt.

**2. Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Regionalniederlassung Vile-Eifel-, Euskirchen mit Schreiben vom 07.01.2009
- Autobahniederlassung Krefeld mit Schreiben vom 30.01.2009**

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung:

Der Hinweis bezüglich möglicher Entschädigungsansprüche aufgrund möglicher Umweltbelastungen der Autobahn ist nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens.

Gleichwohl werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltrelevanten Auswirkungen betrachtet. Das bereits erstellte Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Festsetzung passiver Maßnahmen an den Gebäuden ein ausreichender Schallschutz innerhalb des Plangebietes sichergestellt werden kann.

3. Regionalgas Euskirchen mit Schreiben vom 15.01.2009

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung:

Für die Verlegung der Versorgungstrassen werden ausreichende Flächen innerhalb der geplanten Erschließungsstraße bereitgestellt. Die Baumstandorte innerhalb der Verkehrsfläche sind so gewählt, dass eine Beeinträchtigung der Leitungstrassen ausgeschlossen werden kann.

Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht geplant, so dass eine dadurch verursachte Beeinträchtigung von Leitungstrassen durch Pflanzungen ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

4. LVR - Rheinische Bodendenkmalpflege, Bonn mit Schreiben vom 15.01.2009

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung:

Ein Hinweis auf das Verhalten bei Aufdeckung von Bodendenkmalen wurde bereits in

den Bebauungsplan aufgenommen.

5. Rhein-Sieg-Kreis, Planung, Siegburg mit Schreiben vom 23.01.2009

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird gefolgt.

Abwägung und Begründung:

Natur- und Artenschutz

Mittlerweile wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vorgenommen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden in der Begründung des Bebauungsplanes dargestellt.

Abfallwirtschaft

Die Hinweise zum Einbau von Recyclingbaustoffen und der ordnungsgemäßen Entsorgung von bauschutthaltigem oder organoleptisch auffälligem Bodenmaterial werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Altlasten

Der Hinweis zur Vorgehensweise bei dem Antreffen von verunreinigten Bodenhorizonten wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Einsatz erneuerbarer Energien

Der Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Strom und Wärme im Plangebiet wird befürwortet. Die städtebaulichen Grundlagen wurden durch die Anordnung der überbaubaren Grundstücksflächen und der damit ermöglichten Orientierung der Baukörper (z.B. für Photovoltaikanlagen) geschaffen.

Zur Reduzierung lokaler Schadstoffemissionen und somit dem Klimaschutz dienend, wird darüber hinaus der Ausschluss von Kohle und Öl als Brennstoff für Feuerungsanlagen festgesetzt.

6. Landesbetrieb Wald und Holz, Eitorf mit Schreiben vom 29.01.2009

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Abwägung und Begründung:

Waldabstand

Die Berücksichtigung eines 35 m breiten Waldabstandes würde zu einer weitgehenden Unbebaubarkeit des Plangebietes führen. Da eine Bebauung des Plangebietes zur Arrondierung der angrenzenden Wohnbebauung aus städtebaulichen Gründen wünschenswert ist, soll auf die Bebauung nicht verzichtet werden.

Dadurch, dass einzelne geplante Gebäude im Fallbereich der Bäume liegen, entstehen dem Eigentümer der Waldflächen erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht und forstwirtschaftliche Mehraufwendungen (erhöhte Seilarbeiten beim Fällen). Daher ist es erforderlich, dass die zukünftigen Eigentümer der Gebäude, die einen Waldabstand von 35 m unterschreiten, gegenüber dem Waldbesitzer Haftungsverzichtserklärungen mit grundbuchlicher Sicherung oder durch privatrechtliche Vereinbarungen abgeben. Da die Stadt Meckenheim derzeit sowohl Eigentümer des Waldes als auch der geplanten Baugrundstücke ist, ist die Umsetzung der vorgenannten Regelungen im Rahmen der Grundstücksverkäufe gesichert.

Darüber hinaus kann die Stadt Meckenheim durch eine entsprechende Waldrandges-

taltung dafür Sorge tragen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
Der Anregung wird nicht gefolgt.

Waldgefährdung

Der Anregung, auf die Unzulässigkeit von bestimmten Feuerungsanlagen in einem Waldabstand von bis zu 100m hinzuweisen, wurde bereits durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan gefolgt.
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

7. Erftverband, Bergheim mit Schreiben vom 29.01.2009 und 08.06.2009

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Abwägung und Begründung:

Niederschlagswasserversickerung

Mittlerweile wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass auf Grund der Bodenverhältnisse eine schadlose Versickerung der Niederschlagswässer nicht möglich ist.

Zur Minimierung versiegelter Flächen wird festgesetzt, dass Stellplätze und deren Zufahrten nur mit wassergebundener Decke zu errichten und Flachdächer von Nebenanlagen und Garagen extensiv zu begrünen sind.

Der Anregung wird gefolgt.

Ableitung Niederschlagswasser

In dem Schreiben des Erftverbandes vom 08.06.2009 wird in Aussicht gestellt, dass der bestehende hydraulische Engpass in dem bestehenden Kanalnetz beseitigt wird, so dass eine Ableitung des Regenwassers über das Kanalnetz sichergestellt ist.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

8. Polizeipräsidium -Vorbeugung-, Bonn mit Schreiben vom 30.01.2009

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Abwägung und Begründung:

Einbruchschutz

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zu Vorbeugemaßnahmen gegen Einbruch in Gebäuden aufgenommen.

Der Anregung wird gefolgt

Checkliste Kriminalprävention

Die Inhalte der Checkliste sind weitgehend nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens. Sie werden jedoch in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren insofern berücksichtigt, dass den Bauwilligen die Checkliste ausgehändigt wird.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Fuß- und Radweg

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im südwestlichen Bereich reduziert, da im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung aus städtebaulicher Sicht in diesem Bereich kein Regelungsbedarf besteht. Der dort verlaufende Fuß- und Radweg liegt dann nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die zu dem Fuß- und Radweg vorgebrachten verkehrstechnischen Anregungen sind damit

nicht Gegenstand des Verfahrens. Sie werden jedoch der zuständigen Fachabteilung zur Prüfung weitergeleitet.
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

9. **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bochum mit Schreiben vom 06.02.2009**

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung:

Die Ausführung der Baumaßnahmen ist nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens. Die notwendige Koordination der Baumaßnahmen wird im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

10. **Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor, Anregungen und Bedenken wurden jedoch nicht mitgeteilt:**

- Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice -Transportnetz Gas -, Dortmund
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice -Hoch-/Höchstspannungsnetz, Dortmund
- Polizeipräsidium Bonn - Direktion Verkehr -



RSAG mbH · 53719 Siegburg

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 1128
53333 Meckenheim

Ansprechpartner:
Reinhold Trevisany
Geschäftsbereich:
Privatkunden

Tel. 02241 306 241
Fax 02241 306 345
teamrrh-mitte-ost@rsag.de

05.01.2009

Bebauungsplan Nr.66 „Auf dem Rott“- 6 Änderung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Bauleitplan ist uns leider keine detaillierte Stellungnahme möglich.

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - **auch mit Dreiachser-Großraumwagen** - gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge** benutzt werden (siehe Beiblatt).

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Postfach
Siegburg · HRB 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorsitz Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Ufheimerstraße
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

Postbank
Kreissparkasse Köln
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99
Steuernummer 220/5769/0484



Gesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

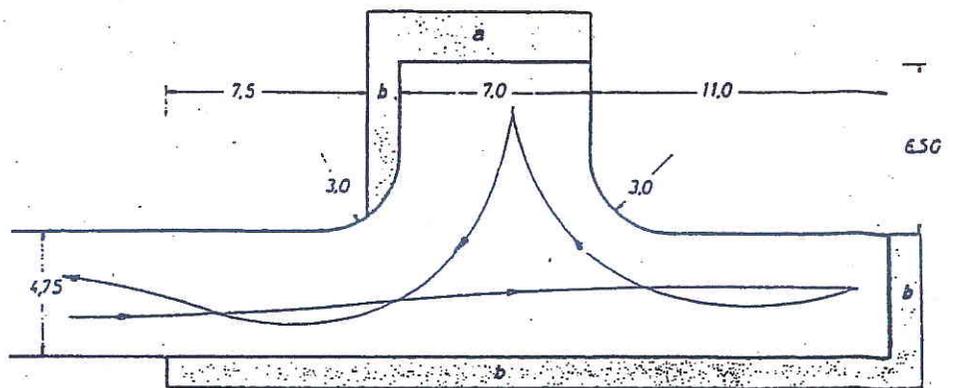
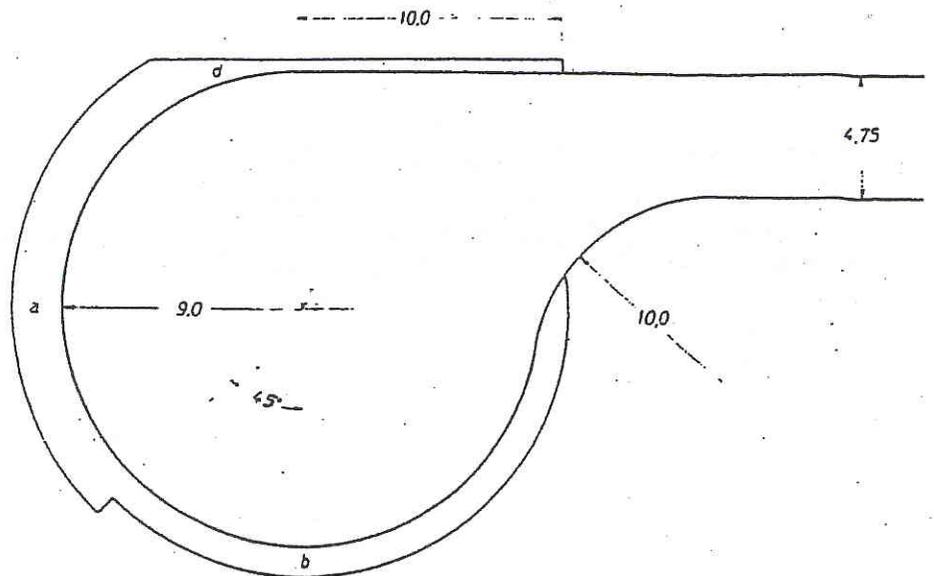
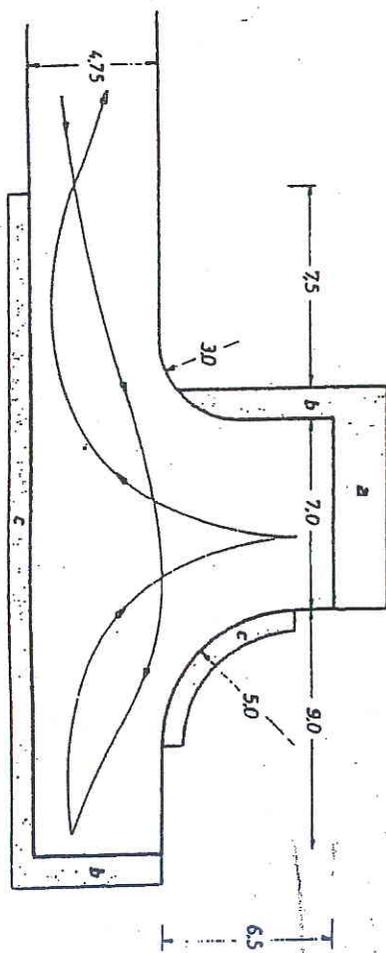
Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

ppa. 
Michael Dahm

i. A. 
Reinhold Trevisany

Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für

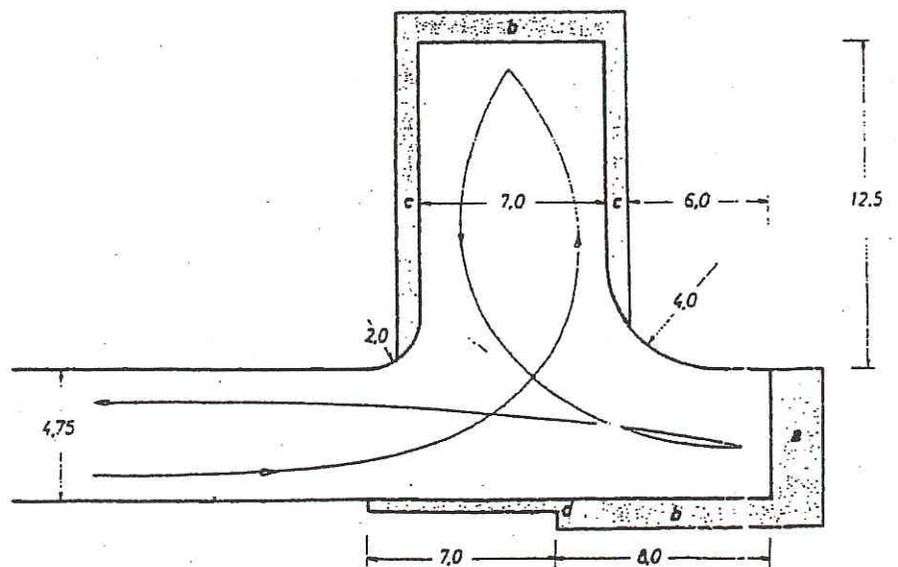
Fahrzeug-Überhänge:

$a = 2,0$ m (Fahrzeugheck)

$b = 1,2$ m (Fahrzeugfront)

$c = 0,8$ m (vorn links/rechts)

$d = 0,4$ m (seitlich links/rechts)





Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen



Regionalniederlassung Vile-Eifel

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 02171-3995-1211
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(010/09)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 07.01.2009

**Bebauungsplan Nr. 66 „Auf dem Rott“ – 6.Änderung; Beteiligung gem § 4 (1) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 15.12.2008; Az: 60.1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.

Die Belange der Autobahnniederlassung Krefeld sind zu erfragen bzw. zu berücksichtigen.

Autobahnniederlassung Krefeld
Hansastr. 2
47799 Krefeld

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Meckenheim
- Stadtplanung -
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 4700/40400.020/2.10.07.06_A565
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 30.1.2009

Bebauungsplan Nr. 66 „Auf dem Rott“ – 6. Änderung

Ihr Schreiben vom 15.12.2008 – Az.: 60.1

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Mezger,

seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen o.a. Bauleitplanung.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ute Tillmann)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0

3 Besucherparkplätze befinden sich direkt am Dienstgebäude; ansonsten bietet ein nahegelegenes Parkhaus weitere Parkmöglichkeiten



Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Jürgen Hoscheid
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-222
Mobil: 0160 90155628
Fax: (02251) 708-9-222
E-Mail: hoscheid@regionalgas.de
Zeichen: T-P Ho/ELi
Datum: 15. Januar 2009

Bebauungsplan Nr. 66 „Auf dem Rott“ – 6. Änderung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.12.2008, AZ.: 60.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres o.g. Schreibens und teilen Ihnen hierzu mit, dass von unserer Seite gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf dem Rott“ grundsätzlich keine Bedenken bestehen, soweit der Bestand unserer Anlagen gewährleistet ist.

Im Zuge der Erschließung kann eine zentrale Erdgasversorgung über unsere vorhandenen Versorgungsleitungen in der Straße „Stranzenbergstraße“ sichergestellt werden.

Sollte in den Erschließungsstraßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m Gas, Wasser, Strom und Telekom gerechnet werden.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Herrn Hoscheid.

Mit freundlichen Grüßen
REGIONALGAS EUSKIRCHEN



Horst Schell



Egon Pützer



Stadt Meckenheim

19. Jan. 2009

EINGANG

Rheinische Bodendenkmalpflege

Rheinische Bodendenkmalpflege · Endericher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.01.2009

333.45-87.1/08-010

Stadt Meckenheim

Postfach 1180

53333 Meckenheim

Frau Sahl

Tel.: (02 28) 98 34 - 190

Fax: (02 21) 82 84 - 1502

i.sahl@lvr.de

Bebauungsplan Nr. 66 „Auf dem Rott“ – 6. Änderung
hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB
i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.12.2008 – Az.: 60.1

Sehr geehrter Herr Mezger,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf dem Rott“.

Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind durch diese Änderungen die öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes im Plangebiet nicht unmittelbar betroffen.

Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf meine Stellungnahme zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim vom 14.10.2002.

Damit bei Erdarbeiten aufgedeckte archäologische Funde und Befunde zumindest aufgenommen und dokumentiert werden können bitte ich durch Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG NW sicherzustellen, dass die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der LVR-Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich informiert wird.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sahl

(I. Sahl)

Besucheranschrift: 53115 Bonn - Endericher Straße 133
 53115 Bonn - Endericher Straße 129 und 129a

Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße - Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845
DB-Hauptbahnhof Bonn

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland – Finanzbuchhaltung - 50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Amt 61 : Planung

Abtl. 61.2 : Regional-/ Bauleitplanung

Klaus Dohrmann

Zimmer: A 12.06

Telefon: 02241/13-2323

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: klaus.dohrmann@rhein-sieg-kreis.de



Datum und Zeichen Ihres Schreibens
15.12.2008 60.1

Mein Zeichen
61.2 – Do.

Datum
23.01.2009

**Bebauungsplan Nr. 66 „Auf dem Rott“, 6. Änderung
Beteiligung gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB und § 4 (1) BauGB**

Zur vor bezeichneten Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz:

Es wird empfohlen, Aussagen zum Artenschutz zu treffen.

Abfallwirtschaft Hinweis:

1. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
2. Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis –Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“- anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Altlasten:

Zurzeit liegen dem Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises keine Hinweise zu Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen im Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 vor.



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 151
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Hinweis:

Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johann', is written below the text 'Im Auftrag'.



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

PER MAIL!

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

29.01.2009
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-24.108 RFA 04
bei Antwort bitte angeben
Herr Langer
Frau Apahidan
Zentrale Dienste/Hoheit
Telefon 02243/9216-63
Mobil 0175/3630020
Telefax 02243/9216-85
ralf.langer@wald-und-
holz.nrw.de

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 66 „Auf dem Rott“ – 6. Änderung

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch i. V. m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Ihr Zeichen: 60.1
Ihre Nachricht vom: 15.12.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie auf nachstehender Skizze eingezeichnet, liegt Wald im Bereich der Planänderung. Der Wald ist in nachstehender Skizze allerdings nicht maßstabsgetreu, dargestellt.

Von dem in der Skizze dargestellten Waldrand ist bei Bebauung i. d. R. ein Abstand von 35 m einzuhalten.

Da dieser Abstand offensichtlich deutlich unterschritten wird, habe ich erhebliche Bedenken gegen die Planänderung.

Ohne ausreichenden Abstand

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,
- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert beziehungsweise stark behindert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind,

Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erft
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon +49 2243 9216-0
Telefax +49 2243 9216-85
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



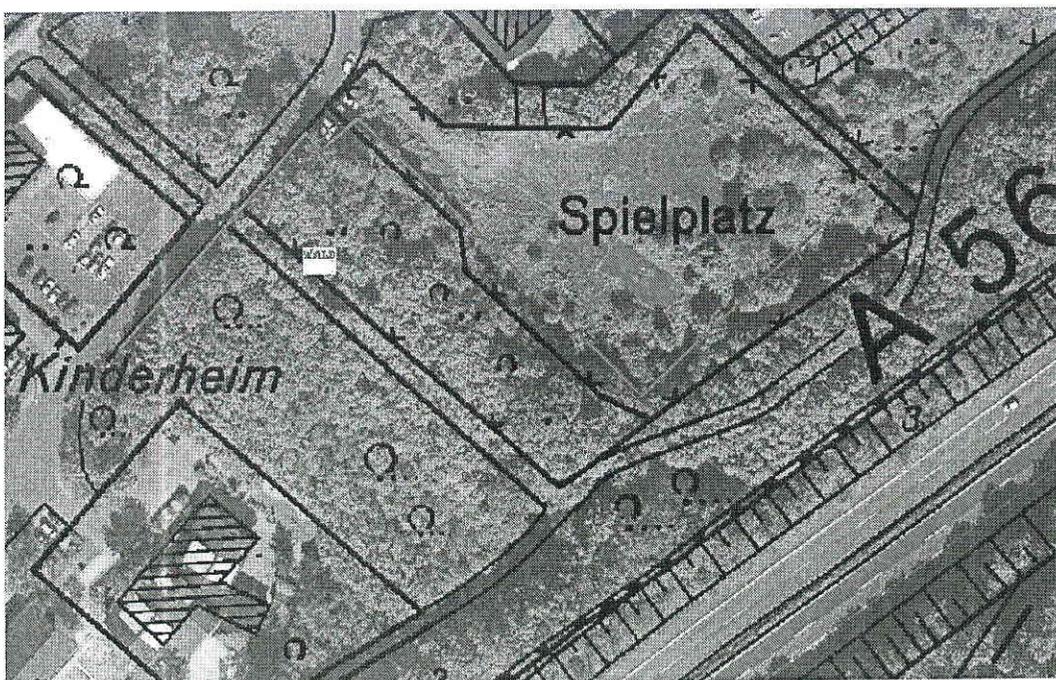
- besitzt der Eigentümer des Gebäudes oder auch der angrenzenden Waldfläche gegebenenfalls eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Dies gilt verstärkt in Zusammenhang mit den Klimaextremen der letzten Jahre, die immer wieder durch Orkane begleitet wurden. Risikofreie Flächen in Waldnähe gibt es nicht.

Sollten Sie trotz meiner Bedenken an der Planung festhalten, ist eine entsprechende Waldrandgestaltung durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan umzusetzen. Bezüglich der zukünftigen Bauherren sollten gegenüber den Waldbesitzern bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes Haftungsverzichtserklärungen mit grundbuchlicher Sicherung abgegeben werden.

Auf § 47 Landesforstgesetz (1) aktuelle Fassung „Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen.“ wird hingewiesen.
Feuerungsanlagen, die einen den Wald gefährdenden Funkenflug ausschließen, sind unbedenklich.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
gez.
(Ralf Langer)



Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
Unser Zeichen
E-Mail

Technische Dienste
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-19 10
Gd / A1 80501
bauleitplanung
@erftverband.de

Bergheim, 29. Januar 2009
**Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66
"Auf dem Rott"**
Ihr Zeichen: 60.1, Ihr Schreiben vom 15.12.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorgang nimmt der Erftverband wie folgt Stellung:

Gem. § 51a LWG ist Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden. Gerade in Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung (auf die Toxizität von Kupferdachrinnen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen), zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88 – 1293.

Aus hydraulischen Gründen ist im übrigen eine ungedrosselte Einleitung des Regenwassers in das vorhandene Ortsnetz nicht möglich.

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Vorsitzender des
Verbandsrats:
Clemens Pick, MdL
Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner



Für das Erschließungsgebiet ergibt sich aus der Generalentwässerungsplanung von 2003 eine Einleitmenge von 10 l/s. Dadurch werden zusätzliche Überflutungsrisiken aus der Gebietserschließung vermieden. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Roth, Abteilung A2 – Planen und Bauen, unter der Tel.-Nr.: 02271/88 - 1145.

Des weiteren weisen wir darauf hin, dass aufgrund der geologischen Verhältnisse und der Geländemorphologie im Bereich des Plangebietes eine Aussage über die Grundwasserverhältnisse nicht möglich ist. Die Grundwassersituation kann nur anhand einer Sondierung vor Ort ermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Engelhardt

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim



Stadt Meckenheim
Herr Steger
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim



Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
Unser Zeichen
E-Mail

Planen und Bauen
Marco Roth
(0 22 71) 88-11 45
(0 22 71) 88-13 00
A2-080-700b5 / Rh/Ec
marco.roth
@erftverband.de

Bergheim, 08. Juni 2009

Kanalnetz Meckenheim
- Erschließung „Auf dem Rott“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Steger,

als Alternative zu den bislang betrachteten Varianten Versickerung und Rückhaltung ist auch eine Auswechslung der Haltungen 74101554 und 74101533 möglich.

In unseren langfristigen Planungen ist ein Austausch dieser beiden Haltungen vorgesehen, um einen hydraulischen Engpass in diesem Bereich zu beseitigen.

Da die bislang untersuchten Varianten aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht weiter in Betracht kommen, werden wir diese Maßnahme vorsehen, um die gewünschte Erschließung zu realisieren.

Nach einer ersten Abschätzung werden die Kosten mit 85.000,- € veranschlagt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heinrich Schäfer
Abteilungsleiter

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

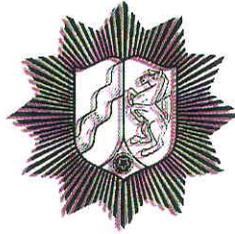
Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Vorsitzender des
Verbandsrats:
Clemens Pick, MdB
Vorstand:
Dr.-Ing. Wolf Lindner





Polizeipräsidium Bonn

Polizeipräsidium Bonn - Postfach 2838 - 53018 Bonn

Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung
z.H. Herrn Mezger
Postfach 1180

53333 Meckenheim

Bearbeitung: **KHK Schürmann M.A.**
Dienststelle: **Kommissariat Vorbeugung**
Detlev.Schuermann@polizei.nrw.de
Zimmer: 0.139 PP
Durchwahl: (0228) 15- 7640
Fax: (0228) 15- 1230
Aktenzeichen: 62.02.03

Ihr Zeichen: 60.1 – Bebauungsplan Nr. 66 „Auf dem Rott“

Bonn, 30.01.2009

Sehr geehrter Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1), 13 (2) i.V.m. 13 a (2) Nr. 1 BauGB spreche ich die in der Anlage (Checkliste) dargestellten Empfehlungen aus. Die Checkliste soll eine Arbeitshilfe für die Beurteilung von Bebauungsplänen aus Sicht der polizeilichen Kriminalprävention sein.

Die sicherheitsrelevanten Empfehlungen der Polizei gehen über die vom Katalog des BauGB erfassten Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes hinaus und fallen partiell in die private Gestaltungsfreiheit des Bauherren / Vorhabenträgers. Aus diesem Grund bitte ich die Empfehlungen und die Checkliste an den Planungsverantwortlichen / Vorhabenträger weiter zu leiten. Sollte hinsichtlich der Umfeldgestaltung oder der Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen einzelner ausführender Firmen Beratungsbedarf hinsichtlich der von mir in der Checkliste ausgesprochenen Empfehlungen bestehen, leiten Sie diese Anfragen bitte direkt an mich weiter.

Die platzartige Fläche für den gemeinschaftlichen Aufenthalt könnte zum Quartiersplatz als „altersübergreifende Begegnungsform“ im Freien entwickelt werden. Dieses steigert die Sozialkontrolle und führt zur Belegung des öffentlichen Raumes. Damit können Tatgelegenheiten vermieden werden, was sich positiv auf das Sicherheitsgefühl, und somit auf die Lebensqualität, auswirkt.

Bei der südöstlichen Einfassung des Plangebietes durch die Fuß- und Radwegeverbindung weise ich darauf hin, dass diese derzeit auch von Kraftfahrzeugen befahren werden kann. Die Zufahrten von den Straßen „Am Tennisplatz“ (Bild 1), „An der alten Eiche“ (Bild 2) und von der Wachtbergstraße (Bild 3) sind nicht durch Begrenzungseinrichtungen für den mehrspurigen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt. Der Umstand dieser Befahrbarkeit kann Tatgelegenheiten begünstigen. Zusätzlich ist die Wohnakustik durch die angrenzend geführte Autobahntrasse der A 565 beeinträchtigt.

Telefon -Zentrale: (0228) 15-0 / Telefax: (0228) 15-1211
E-Mail: polizei.bonn@t-online.de / Internet: www.polizei-bonn.de
U-Stadtbahnlinien: 62, 66 bis Haltestelle Ramersdorf

Regierungshauptkasse Köln, WestLB-Girozentrale Köln, Kto.Nr.: 96560, BLZ: 370 500 00

Eine durchgehende und ausreichende Beleuchtung für die Fuß- und Radwegverbindung ist im Zusammenhang mit der Bebauung wünschenswert.

Der Aufenthalt von Personen, die diesen Bereich nicht nur zur Erholungszwecken aufsuchen, wird durch die Graffiti auftragungen an der angrenzenden Lärmschutzwand der Autobahn belegt (Bild 4). Diese Situation weist die Lage der Örtlichkeit als Tatgelegenheit für Vandalismus/regelwidriges Verhalten aus.

Bild 1 – Am Tennisplatz



Bild 2 – An der alten Eiche



Bild 3 - Wachtbergstraße



Bild 4 – Lärmschutzwand BAB 565



i.A.

Kriminalhauptkommissar

Vorblatt zur Checkliste¹

Erläuterungen:

Neben Bearbeitungshinweisen

= berücksichtigt,

= bitte prüfen,

= hier: ohne Belang

enthält die Checkliste Kommentare (Begründungen und z.T. Bilder), die am Bildschirm sichtbar gemacht(1) und/oder ausgedruckt (2) werden können.

1. Zum Sichtbarmachen am Bildschirm gehen Sie bitte mit der Maus auf ein farblich unterlegtes Wort und drücken die rechte Maustaste. Über die Option „Kommentar bearbeiten“ wird das Fenster geteilt und im unteren Bereich der Kommentar sichtbar.
2. Zum Ausdrucken des Kommentars wählen Sie bitte die entsprechende Option Ihrer Druckeinstellungen.

¹ Die Erstellung dieser Checkliste erfolgte anhand nachfolgend aufgeführter Materialien:

- Städtebau und Kriminalprävention – Herausgeber: Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003
- Städtebau und Kriminalprävention Rheinland-Pfalz – Herausgeber: LKA Rheinland-Pfalz 2002
- Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen für Neubaugebiete im ländlichen Raum – Herausgeber/in: Stadt Detmold, Gleichstellungsbeauftragte; Der Landrat als Kreispolizeibehörde
- Dokumentation der Fachtagung am 10.03.2005 – Herausgeber: Landespräventionsrat NRW

Checkliste für die städtebauliche Kriminalprävention

1. Grundsätzliche Empfehlungen zur Verbesserung der Wohnqualität und Infrastruktur

- Die Planung allgemeiner Wohngebiete (WA), besonderer Wohngebiete (WB), bzw. Mischgebiete (MI) sollte gegenüber monostrukturierten Nutzungen – wie sie auch reine Wohngebiete darstellen – angestrebt werden.
- Bautypenmischung, Beschränkung der Geschossflächenzahl sowie die Anzahl der Wohneinheiten, die durch einen Eingang erschlossen werden, beachten.
- Die Grundversorgung der Bevölkerung durch eine ausreichende Infrastruktur mit Dienstleistungsangeboten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich ist wünschenswert.
- Die fußläufige Nähe und sichere Gestaltung der Wegeverbindungen zu Infrastruktureinrichtungen erhöht die soziale Kontrolle
- Mischung unterschiedlicher Grundstücksgrößen im Wohngebiet.
- Prüfung der Verkehrsberuhigung und –vermeidung in allen Bereichen z.B. durch Stichstraßen und Tempo 30-Zonen.
- Integration des sozialen Wohnungsbaues.
- Berücksichtigung generationenübergreifender Wohnangebote.^[DV5]

2. Wohnumfeld

2.1 Grün- Frei- und überbaubare Flächen

- Herstellen von guter und ausreichender Beleuchtung sowie Überschaubarkeit des öffentlich begehbaren Raumes.
- Berücksichtigung eines ausreichenden Pflanzabstandes zu Wegen, Beleuchtung und Gebäuden sowie die Vorgabe der Pflanzhöhe bei Hecken und Büschen von höchstens ca. 80 cm und mindestens 2 Metern Stammlänge bei Bäumen.
- Grundstückseinfriedungen/Sichtschutzmaßnahmen zu frei zugänglichen Grünflächen oder öffentlichen Bereichen sollten zur Vermeidung von Tatgelegenheiten die Höhe von einem Meter nicht überschreiten.
- Klare Abgrenzung öffentlicher Flächen von Privatflächen durch niedrig wachsende Hecken, Einfriedungen und unterschiedliche Bodenbeläge.
- Die Standortauswahl von Spielplätzen soll die Sichtnähe zu Wohnungen, die Einsehbarkeit und gefahrlose Erreichbarkeit berücksichtigen.
- Kommunikationsbereiche und multifunktional nutzbare Grün- und Freiflächen in der Nähe von Wohngebäuden steigern die soziale Kontrolle.
- Pflege von öffentlichem und halböffentlichem Raum durch die Eigentümer/Bewohner.
- Grundstücksflächen so anordnen, dass keine uneinsehbaren Bereiche und Angsträume geschaffen werden.

Bebauungsplan Nr. 66 „Auf dem Rott“

- Einen Wohn-/Arbeitsbereich (z.B. die Wohnküche/Sekretariat) möglichst zur Straße hin ausrichten, um die Einsehbarkeit der Straße von der Wohnung aus zu ermöglichen.
- Einsehbare Gestaltung und gute Ausleuchtung des Zuganges zum Hauseingang berücksichtigen.
- Abfallsammelplätze sollten zentral geplant und transparent gestaltet werden.

2.2 Stellflächen für PKW und Zweiräder

- Übersichtliche, beleuchtete und gesicherte öffentliche Parkplätze schaffen.
- Einstellplätze möglichst auf den Grundstücken planen – Sammelparkflächen vermeiden.
- Abseits gelegene und nicht einsehbare Stellplätze vermeiden.
- Abschließbare „Fahrradkäfige“ oder Fahrradabstellplätze mit Anschlussmöglichkeiten des Fahrrades am Rahmen in einsehbaren Bereichen der Wohnanlagen anbieten.

3. Öffentliche Verkehrsflächen

- Gemeinsame Erschließung von Pkw, Fuß- und Radwegen, aber deutliche Trennung der unterschiedlichen Nutzung z.B. durch entsprechende Markierung.
- Gute Beleuchtung des Verkehrsraumes.
- Möglichst Verzicht auf Über- und Unterführungen bei Fuß- und Radwegen.
- Erschließung möglichst über Stichstraßen.
- Öffnung von Sackgassen für Fuß- und Radwege

4. Einbruchschutz

Damit Einbruch hemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden.

Durch einen textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungsstellen hingewiesen werden.

 SCHUTZ VOR EINBRÜCHEN

Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit Einbruch hemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden.

Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel.: 0228/157676 oder per E-mail unter: KVorbeugung.Bonn@polizei.nrw.de.



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadt Meckenheim
z.H. Herrn Mezger
Bahnhofstr. 22

53340 Meckenheim



Ihre Referenzen 60.1
Ihr Ansprechpartner DTNP/West/PTI 21/PuB 2, Vera Kipar,
Durchwahl +49 02251-9561146, Fax +49 02251-9561195
Datum 06. Februar 2009
Betrifft Bebauungsplan Nr. 66, Meckenheim, Auf dem Rott

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträgern ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Gerd Wolter

i. A.

Vera Kipar

Hausanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Konto
Aufsichtsrat
Vorstand
Handelsregister

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum
Telefon +49 234 505-0, Internet www.telekom.com
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Timotheus Höttges (Vorsitzender)
Friedrich Fuß (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262